

[Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2001 (BAnz. Nr. 235 vom 15.12.2001, S. 25009), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2010 (BAnz. Nr. 106, S. 2501)]

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</p>
--

**Bekanntmachung
der
Allgemeinen Genehmigung Nr. 9
(Graphite)**

konsolidierte Fassung vom 29. Juli 2010

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 vom 12. Dezember 2001 (BAnz. S. 25009), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09. April 2010 (BAnz. S. 1455), gilt befristet bis zum 31. Juli 2010.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Notwendigkeit der Überprüfung des Kreises der nach Abschnitt II Ziff. 5 dieser Allgemeinen Genehmigung zugelassenen Bestimmungsziele hingewiesen. Nach erfolgtem Abschluss dieser Überprüfung wird die Gültigkeit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 bis zum 31. März 2011 verlängert.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 9 (Graphite).

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

3. Gültigkeit:

3.1 Dies ist eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-VO). Diese Genehmigung ist nach Artikel 9 Absatz 2 jener Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gültig.

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der EG-VO oder des § 5c oder § 5d AWV in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn der Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr Anhaltspunkte dafür hat, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u.a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeingenehmigung erstreckt;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt.

4. Zugelassene Güter:

Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft die folgenden Güter:

Güter der Position 0C004 des Anhangs I EG-VO wie folgt, vorausgesetzt, dass die Güter nicht zur Verwendung in einem Kernreaktor bestimmt sind:

4.1 Graphite mit einem Anisotropiefaktor $\geq 1,3$;

4.2 Fertigprodukte aus Graphit, sofern in ihnen nicht das Volumen von 300 mm x 150 mm x 130 mm enthalten ist (u. a. zum Einsatz als Formteile in der Analyse-, Labor- und Medizintechnik, Lichtleitfaser- und Solartechnik, Elektrotechnik und Elektronik, Hartmetallherstellung und Pulvermetallurgie, Lager- und Dichtungstechnik, Glas- und Quarzindustrie)

5. Zugelassene Bestimmungsziele

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

In alle Länder, außer

- Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (für diese gilt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001);
- Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Elfenbeinküste, Eritrea, Republik Guinea, Indien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Liberia, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrien, Usbekistan.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Ausführer hat in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „X002/A09“.
- Wenn der Ausführer beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Antragstellung, Allgemeine Genehmigungen“.
- Die auf der Grundlage dieser Allgemeingenehmigung getätigten Ausfuhren sind vom Ausführer auf einem in Format und Datensatzaufbau definierten Datenträger zu erstatten. Bei der Meldung sind alle Güter einer Lieferung zu melden, die unter Verweis auf die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 ausgeführt (Feld 44 der Ausfuhranmeldung) werden, also auch solche Güter, die nicht im Anhang I EG-VO genannt werden. Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger sind zusammenzufassen. Die Meldungen sind jeweils im Januar und Juli eines Jahres für die vorangegangenen sechs Monate dem BAFA zu erstatten.

Elektronische Meldungen müssen nach den Vorgaben des SAG 2000-Verfahrens erfolgen. Informationen über die zugrunde liegenden Strukturen und Datensatzbeschreibungen sind beim BAFA in Form eines Merkblatts erhältlich.

Die Meldungen können statt dessen auch auf dem Meldeformular M1 abgegeben werden, soweit im Meldezeitraum nicht mehr als insgesamt 10 Meldungen angefallen sind. Zusätzlich zu den vorgegebenen Angaben ist auf dem Formular auch das Datum der Ausfuhr zu vermerken.

Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhren auf der Grundlage dieser Allgemeingenehmigung getätigt, so ist dieser Umstand schriftlich mitzuteilen.

Für jeden Meldezeitraum darf nur eine Form der Meldung verwendet werden.

Die Möglichkeit der Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation bleibt vorbehalten. Sofern diese Möglichkeit besteht, wird das BAFA über die Nutzungsmodalitäten in allgemein zugänglichen Veröffentlichungen informieren.

- 6.2 Der Ausführer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Artikel 20 der Verordnung 428/2009 gilt entsprechend. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

- 6.3 Das BAFA kann diese Allgemeingenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte es erfordern. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeingenehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeingenehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Außenwirtschaftsgesetz) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

- 6.4 Diese Allgemeingenehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

Hinweise:

Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.

Die Allgemeingenehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft und ersetzt die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2001 (BAnz. S. 16803), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09. April 2010 (BAnz. S. 1455).

Die Allgemeingenehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts., während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungs- und Meldeverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de).

Weitere Auskünfte zur Allgemeingenehmigung können beim BAFA, Referat 211, zum Meldeverfahren Referat 224, unter der Telefon-Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908-800 eingeholt werden.

Eschborn, den 02. Juli 2010
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch